

Dritter Teil

Grundsätze des Strafvollzuges
und der Strafvollstreckung

§ 53

Aufgabe des Jugendstrafvollzuges

(1) Der Jugendstrafvollzug hat die Aufgabe, das Ziel der Bestrafung — den Schutz der antifaschistisch-demokratischen Ordnung sowie die Erziehung der Jugendlichen zu tüchtigen und verantwortungsbewußten Bürgern des demokratischen Staates — zu verwirklichen.

(2) Gemeinschaftliche produktive Arbeit, Lernen und Sport sind die Grundlagen des Jugendstrafvollzuges.

§ 54

(1) Die Verantwortung für die Durchführung des Strafvollzuges trägt der Leiter des Jugendhauses. Zur Erfüllung seiner Aufgaben stehen ihm Erzieher und ein Arzt zur Seite. Die Erzieher müssen besonders ausgebildete Pädagogen sein. Die Ausbildung ist nach besonderen Richtlinien durchzuführen, die vom Ministerium für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erlassen werden.

(2) Nach den gleichen Grundsätzen ist ein besonderes Jugendhaus für die Jugendlichen einzurichten, die im Verfahren nach § 24 dieses Gesetzes verurteilt worden sind. Die Erzieher dieses Jugendhauses müssen für die besonderen Aufgaben dieser Anstalt ausgebildet und befähigt sein.